

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur 95. Ausgabe des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Produktkonformitätsanforderungen in Russland

(Von Dipl.-Ing. Michael Loerzer, Regulatory Affairs Specialist, Globalnorm GmbH, www.globalnorm.de)

Vorwort

Russland hat sich in den letzten Jahren zu einem der wichtigsten Handelspartner für die deutsche und europäische Industrie entwickelt. Die Exporte aus Deutschland nach Russland beliefen sich im 1. Halbjahr 2009 nach Angaben des Statistischen Bundesamtes auf über 9,64 Milliarden Euro gegenüber 15,78 Milliarden Euro im Vergleichszeitraum 2008. Auch im 1. Halbjahr 2009 war Deutschland der wichtigste russische Handelspartner. Spitzenreiter war auf der Lieferliste aus deutscher Sicht unverändert - neben Pkw - Maschinen und technologische Produkte und Ausrüstungen. Aufgrund der Reformpolitik der russischen Regierung hat sich das Investitionsklima deutlich verbessert. Allerdings ist der Export von Industriegütern nach Russland nicht so einfach wie die umgekehrte Exportrichtung von Russland in den EWR (Stichwörter „Konformitätsvermutung“, EG-Konformitätserklärung im Sinne einer „Eigenbescheinigung“, CE-Kennzeichnung: im Normalfall ist in Europa keine Zertifizierung erforderlich!).

Für einen erfolgreichen Marktzugang nach Russland ist daher die Kenntnis des lokalen technischen Rechts unerlässlich.

Am 27.12.2002 unterzeichnete Präsident Putin das am 15.12.2002 vom russischen Parlament verabschiedete Gesetz der Russischen Föderation (Nr. 184-F3) über die technische Regulierung (kurz: TechRegG). Innerhalb der vorgesehenen Übergangsperiode von 7 Jahren werden die bisher und zurzeit noch gültigen Anforderungen an die Pflichtzertifizierung und Zulassung (GOST R-Zertifizierung) von technischen Erzeugnissen neu geregelt. Die rechtsverbindlichen Sicherheitsanforderungen von Erzeugnissen werden in sogenannten „Technischen Reglements“ (TR) festgelegt und müssen als Föderationsgesetz verabschiedet werden.

Gemäß Artikel 9 TechRegG werden im Laufe dieses Jahres 16 „Technische Reglements“ erlassen. Für die deutsche Industrie sind nachfolgende Reglements von großer Bedeutung:

- Maschinen und Anlagen
- Niederspannungsgeräte
- Gebäude und Bauwerke
- Aufzüge
- Elektrische Stationen und Netze
- Anlagen, die unter Hochdruck laufen
- Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)
- Schienenfahrzeuge
- Medizinprodukte
- Persönliche Schutzausrüstungen (PPE)
- Geräte, die mit gasähnlichem Treibstoff angetrieben werden
- Betriebsmittel im Bereich der explosionsgeschützten Umgebung

Einige dieser „Technischen Reglements“ sind ähnlich aufgebaut wie die Europäischen EG-Richtlinien der neuen Konzeption, mal abgesehen von der obligatorischen Zertifizierung, die in Russland trotzdem gefordert wird.

Ein für die deutsche Industrie bedeutsames Reglement ist das TR „über die Sicherheit von Maschinen und Anlagen“, welches am 15. September 2009 beschlossen wurde. Es wird am 1. Oktober 2010 in Kraft treten. Es lehnt sich dabei - im Unterschied z. B. zum bereits am 1. Mai 2009 in Kraft getretenen TR „Brandschutz“ - an das neue europäische Konzept an.

Das Technische Reglement über die Sicherheit von Maschinen und Anlagen

Die russische Regierung hat dieses Reglement als zu den wichtigsten und vorrangig zu erlassenen Reglements erklärt. Nach dem Unglück im größten russischen Wasserkraftwerk hat die russische Regierung Verschärfungen in der Überwachung von potentiell gefährlichen Produktionsstätten, energieverzeugenden Ausrüstungen, Maschinen und Anlagen beschlossen.

Das TR Maschinenschutz beinhaltet, ähnlich zur europäischen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (seit 29.12.2009 rechtsverbindlich anzuwenden) einen Anhang 1 mit allgemeinen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen, leider aber weit entfernt vom Detaillierungsgrad der europäischen Maschinenrichtlinie. Konkrete technische Anforderungen werden in den nationalen russischen GOST Standards beschrieben. Zwar werden zunehmend elektrotechnische IEC-Standards in GOST-Standards überführt, aber längst nicht in allen Bereichen und im Bereich ISO auch nicht so wie eigentlich gewünscht. Dies liegt daran, dass die russische Industrie gar keinen Bedarf sieht, sich aktiv an der Normungsarbeit zu beteiligen und eben noch sehr stark „staatsorientiert“ ist. Somit kann es im Einzelfall erforderlich sein, teure Übersetzungen von GOST-Standards in Auftrag zu geben oder über den Auslandsnormenservice (ANS) des Beuth-Verlages (www.beuth.de) zu versuchen, solche Dokumente zu erhalten. Mit der Normendatenbank GLOBALNORMprofessional (www.globalnorm.de) steht ebenfalls ein Tool für die Recherche, Überwachung und Archivierung der Volltexte zur Verfügung.

Diese Rechtsvorschrift ist in folgende Abschnitte gegliedert:

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Sicherheitsanforderungen für Maschinen und Anlagen bei Planung, Produktion, Transport und Lagerung
3. Konformitätsbewertung (siehe Abbildung 1)
4. Staatliche Aufsicht/Kontrolle
5. Abschließende Festlegungen und Übergangsbestimmungen.

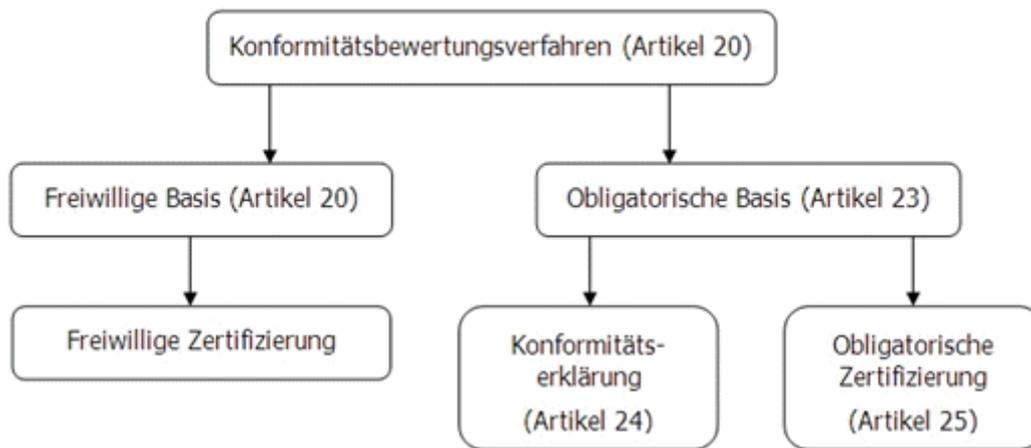


Abbildung 1: Konformitätsbewertung

Das Konformitätsbewertungsverfahren auf obligatorischer (rechtsverbindlicher) Basis bietet zwei Möglichkeiten:

- Die Konformitätserklärung und
- die obligatorische Zertifizierung.

Damit kein falscher Eindruck entsteht: die Konformitätserklärung ist nicht mit der Selbstbescheinigung in Europa zu vergleichen! Die Konformitätserklärung nach russischer Lesart ist nur 5 Jahre gültig! Zudem muss sie bei der „Föderalen Agentur für technische Regulierung und Messwesen“ registriert werden und entspricht somit quasi doch wieder einer Zertifizierung.

Hilfreich für den russischen Marktzugang ist es dennoch, wenn der Inverkehrbringer den Konformitätsnachweis mit der europäischen Maschinenrichtlinie führen kann. Allerdings wird die Zertifizierungsstelle (es gibt nur 2 in Deutschland ansässige und offiziell akkreditierte Zertifizierungsstellen, alles andere sind Vermittler!) einer EG-Konformitätserklärung keinen Glauben schenken, wenn keine technische Dokumentation mit Risikobeurteilung, Prüfberichten, EMV-Nachweis usw. vorgelegt werden kann.

Zusammenfassung, Ausblick

Bis zum 2. Oktober 2009 wurden 11 technische Reglements angenommen und veröffentlicht (Abbildung 2).

	Technisches Reglement	Nr.	Datum	Juristischer Status
1.	Anforderungen an Abgase von Kraftfahrzeugen	609	12.10.2005	Regierungsverordnung
2.	Milch- und Milcherzeugnisse	88-FS	12.06.2008	Föderales Gesetz
3.	Fett- und Ölzeugnisse (Nahrungsgüter)	90-FS	24.06.2008	Föderales Gesetz
4.	Anforderungen an Auto- und Flugbenzin, Dieselkraftstoffe, Raketentreibstoffe und Heizöl	118	27.02.2008	Regierungsverordnung
5.	Anforderungen an den Brandschutz	123-FS	22.07.2008	Föderales Gesetz
6.	Säfte aus Obst und Gemüse	178-FS	27.10.2008	Föderales Gesetz
7.	Tabak und Tabakerzeugnisse	268-FS	22.12.2008	Föderales Gesetz
8.	Anforderungen an Erzeugnisse für Kinder und Heranwachsende	307	07.04.2009	Regierungsverordnung
9.	Sicherheit von Transportmitteln auf Rädern	720	10.09.2009	Regierungsverordnung
10.	Sicherheit von Maschinen	753	15.09.2009	Regierungsverordnung
11.	Sicherheit von Aufzügen	782	02.10.2009	Regierungsverordnung

Abbildung 2: Angenommene TRs

Leider handelt es sich bei den meisten TRs um Vorschriften nach der alten Konzeption, also mit sehr konkreten technischen Anforderungen. So werden z. B. das TR Brandschutz und das TR Transportmittel mit dieser Strategie sich zunehmend zu einem technischen Handelshemmnis entwickeln. Dies zeigte sich bereits in den ersten Monaten der Einführung und machte sich durch den bürokratischen Aufwand beim Konformitätsnachweis bemerkbar.

Andererseits zeigte sich am TR Maschinenschutz das Russland durchaus auch in der Lage ist, neue Wege zu beschreiten und sich zumindest teilweise am „new Approach“ der EU zu orientieren.

Im Jahr 2010 ist nicht zu erwarten, dass die „alte“ GOST R-Zertifizierung in der Praxis bereits durch die Konformitätsbewertungsverfahren der neuen TRs abgelöst wird.

Grundsätzlich gilt (auch für den Vertrieb in anderen Handelszonen wie z. B. den anderen BRICK-Staaten Brasilien, Indien, China und Korea) das Informationen zu den Themen Produktkonformität, Konformitätsbewertungsverfahren, spezifische Importanforderungen usw. einen bedeutsamen Produkt-Marketing-Einfluss haben. Kritische Erfolgsfaktoren wie:

- time to market - Verzögerungen bei der Inbetriebnahme und Abnahme, Vertragsstrafen, behördliche Sanktionen wie z. B. Vertriebsverbote,
- Kosten - z. B. durch technische Änderungen, die aufgrund lokal unterschiedlicher Produktsicherheitsanforderungen durch GOST-Standards erforderlich werden
- und steigende Produkthaftungsrisiken

beeinflussen die erfolgreiche Vermarktung von Produkten und Maschinen in einem erheblichen Maße. Es erstaunt deshalb dem Autor immer wieder, warum diese Aspekte im Management, Vertrieb, Produktmarketing oder Einkauf so gut wie gar nicht in seiner überhaupt nicht zu unterschätzenden Bedeutung ernst genommen werden. Selbst wenn es eventuell den sog. CE-Beauftragten geben sollte, verdient diese Funktion bei global exportierenden Unternehmen eigentlich eine andere Bezeichnung: Produkt Compliance Manager oder Regulatory Affairs Manager (im Bereich der Medizinproduktevorschriften bereits üblich). Es ist zu beobachten, dass sich die Sachversicherer hier in Bezug auf die zu versichernden Risiken und den entsprechenden Versicherungsbeiträgen positionieren, in dem sie z. B. nach einem Risikomanagementsystem fragen. Um das Thema Risikomanagement

stärker hervorzuheben, hat die ISO deshalb mit der ISO 31000:2009-11 eine eigenständige Norm veröffentlicht. Zu der ISO 31000:2009-11 erscheint demnächst ein eigener Beitrag).

[nach oben](#)

AKTUELLES

Allgemeine Produktsicherheit: zwei Beschlüsse der EG-Kommission veröffentlicht

Im Amtsblatt der EU wurden am 7. und 8. Januar 2010 zwei Beschlüsse der EG-Kommission veröffentlicht, die sich mit der Sicherheit von Produkten bei der Verwendung durch oder mit Kindern und Kleinstkindern beschäftigen. Im Einzelnen geht es dabei um folgende Beschlüsse:

- Beschluss der Kommission vom 6. Januar 2010 über Sicherheitsanforderungen, denen europäische Normen für Baderinge, Badehilfen, Badewannen und Badewannenständer für Säuglinge und Kleinkinder gemäß der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates genügen müssen (Beschluss 2010/9/EU, veröffentlicht am 7. Januar 2010 im Amtsblatt L3)
- Beschluss der Kommission vom 7. Januar 2010 über Sicherheitsanforderungen, denen europäische Normen für von Verbrauchern anzubringende kindergesicherte Feststeller für Fenster und Balkontüren gemäß der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates genügen müssen (Beschluss 2010/11/EU, veröffentlicht am 8. Januar 2010 im Amtsblatt L4)

Im Umgang mit den Produkten aus diesen beiden Gruppen kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Unfällen mit schwersten oder tödlichen Verletzungen. Aus diesem Grund sollen in Zukunft Normen erarbeitet werden, in denen die besonderen Sicherheitsanforderungen an diese Produkte konkretisiert werden.

Die besonderen Sicherheitsanforderungen an diese Produkte werden in den Anhängen der Beschlüsse genannt und sind eine Arbeitsunterlage zur Erstellung von harmonisierten Normen. Dennoch sind die dort beschriebenen Sicherheitsanforderungen natürlich auch für die Hersteller solcher Produkte interessant, solange es noch keinen Normen für diese Produkte gibt.

Überarbeitung der RoHS- und WEEE-Richtlinie

Derzeit wird die WEEE-Richtlinie 2002/96/RG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte neu gefasst. In Folge der Neufassung der WEEE-Richtlinie muss auch die RoHS-Richtlinie 2002/95/EG über die Verwendungsbeschränkung von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten überarbeitet werden.

Zu den geplanten Änderungen bei diesen beiden Richtlinien hat der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss EWSA inzwischen Stellung genommen. Er hält die Neufassung der WEEE-Richtlinie für dringend erforderlich, da das Ziel, ein funktionierendes Binnenmarktkonzept für die Abfallbewirtschaftung zu erreichen, nicht umgesetzt worden ist.

Gasverbrauchseinrichtungen: kodifizierte Richtlinie veröffentlicht

Am 16. Dezember 2009 wurde im Amtsblatt L330 der EU unter der Nummer 2009/142/EG die kodifizierte Fassung der Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen veröffentlicht.

Kodifizierte Fassungen werden spätestens nach der 10. Änderung einer Richtlinie erstellt. Es handelt sich dabei um die ursprüngliche Richtlinie, ergänzt um alle Änderungen, die im Laufe

der Zeit an der ursprünglichen Richtlinie vorgenommen wurden.

Die Richtlinie 2009/142/EG ersetzt die alte Richtlinie 90/396/EWG über Gasverbrauchseinrichtungen und gilt seit dem 5. Januar 2010.

Kodifizierte Arbeitsschutzrichtlinie über Asbest veröffentlicht

Ebenfalls am 16. Dezember 2009 (Amtsblatt L330) wurde unter der Nummer 2009/148/EG die kodifizierte Fassung der Richtlinie „über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz“ veröffentlicht.

Diese Richtlinie ersetzt die alte Richtlinie 83/477/EWG und gilt ebenfalls seit dem 5. Januar 2010.

3. Liste über Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte für den Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen

Gemäß der Richtlinie 98/24/EG „zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit“ schlägt die Kommission europäische Ziele in Form von auf Gemeinschaftsebene festzulegenden Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe vor.

Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte sind gesundheitsbasierte, nicht verbindliche, aus den neuesten wissenschaftlichen Daten abgeleitete und die verfügbaren Messtechniken berücksichtigende Werte. Es handelt sich um Expositionsgrenzen, unterhalb derer im Allgemeinen für einen Stoff nach kurzfristiger oder täglicher Exposition während des Erwerbslebens keine schädlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Auf Grundlage dieser Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte müssen dann von den einzelnen Mitgliedstaaten Arbeitsplatz-Grenzwerte definiert werden.

Mit der am 19. Dezember 2009 veröffentlichten Richtlinie 2009/161/EU „zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG“ wird für die im Anhang der Richtlinie aufgeführten chemischen Arbeitsstoffe eine dritte Liste gemeinschaftlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte festgelegt.

Die Richtlinie muss ab dem 18. Dezember 2011 angewendet werden.

Entscheidung zur Vergabe des EG-Umweltzeichens für textile Bodenbeläge veröffentlicht

Am 17. Dezember 2009 wurden im Amtsblatt L 332 der Europäischen Union die „Entscheidung zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des gemeinschaftlichen Umweltzeichens für textile Bodenbeläge“ veröffentlicht.

Textile Bodenbeläge sind Bodenbeläge, die im Allgemeinen aus gewobenem, geknüpftem oder getuftetem Gewebe bestehen und üblicherweise mit Hilfe von Drahtstiften, Klammern oder Klebstoffen angebracht werden. Matten und Läufer fallen nicht in den Geltungsbereich der Entscheidung. Wandbeläge sowie Bodenbeläge für den Gebrauch im Freien sind ebenfalls ausgenommen.

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe „textile Bodenbeläge“ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten vier Jahre ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung, das heißt bis zum 17. Dezember 2013.

[nach oben](#)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen 1999/5/EG (Amtsblattmitteilung C 303/15 vom 15.12.2009)
- Richtlinie über Bauprodukte 89/106/EWG (Amtsblattmitteilung C 309/01 vom 18.12.2009)
- Richtlinie über Druckgeräte 97/23/EG (Amtsblattmitteilung C 309/03 vom 18.12.2009)
- Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung C 309/02 vom 18.12.2009)
- Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung C 321/09 vom 29.12.2009)
- Richtlinie über Energieetikettierung für kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten 96/60/EG (im Rahmen von 92/75/EWG) (Amtsblattmitteilung C 322/06 vom 30.12.2009)

Erläuterungen zu den verschiedenen Normenlisten:

Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen 1999/5/EG
(Amtsblattmitteilung C 303/15 vom 15.12.2009)
(Quelle: Globalnorm GmbH; www.globalnorm.de)

Die Europäische Kommission hat eine Berichtigung zu dem Verzeichnis mit harmonisierten Normen unter der Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen vom 2.12.2009 veröffentlicht. Dieses Verzeichnis annulliert und ersetzt das vorhergegangene 13 Tage alte, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Verzeichnis. Offensichtlich sollten nur die 2 Fußnoten korrigiert und direkt unter die Normen platziert werden.

Leider sind in die deutsche Ausgabe dieser Amtsblattmitteilung, im Vergleich zur offensichtlich korrekten englischen Ausgabe, eine Vielzahl von Fehlern geraten, die von der Benutzung der deutschsprachigen Ausgabe abraten lassen. So sind insbesondere bei 9 Normen der "Bezug der ersetzten Norm" und das „Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ (DOC) vergessen worden:

- EN 300 065-2 V1.2.1,
- EN 300 065-3 V1.2.1,
- EN 300 296-2 V1.2.1,
- EN 300 440-2 V1.3.1,
- EN 301 489-17 V2.1.1,
- EN 301 489-4 V1.4.1,
- EN 301 908-10 V4.1.1,
- EN 302 217-2-2 V.3.1 und
- EN 302 217-4-2 V1.4.1.

Einmal ist das DOC vergessen worden: bei der EN 301 406 V2.1.1.

Einmal ist fehlerhaft das DOC verschoben worden: bei der EN 301 489-1 V1.8.1.

Wir haben Brüssel zu diesen Fehlern bereits kontaktiert, aber bislang noch keine Stellungnahme erhalten.

Richtlinie über Bauprodukte 89/106/EWG (Amtsblattmitteilung C 309/01 vom 18.12.2009)

(Quelle: Globalnorm GmbH; www.globalnorm.de)

Es gibt 34 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 459-1/AC:2002-07
- EN 520+A1:2009-08
- EN 598+A1:2009-06
- EN 681-2/A2:2005-08
- EN 934-3:2009-08
- EN 1154/A1/AC:2006-02
- EN 1155/A1/AC:2006-02
- EN 1856-1:2009-06
- EN 1856-2:2009-06
- EN 10255+A1:2007-04
- EN 10340:2007-10
- EN 10340/AC:2008-08
- EN 12094-13/AC:2002-02
- EN 12591:2009-04
- EN 12860/AC:2002-02
- EN 13055-1/AC:2004-05
- EN 13139/AC:2004-05
- EN 13383-1/AC:2004-05
- EN 13693+A1:2009-07
- EN 13707+A2:2009-07
- EN 13808:2005-05
- EN 13924:2006-05
- EN 13924/AC:2006-10
- EN 14566+A1:2009-08
- EN 14785:2006-06
- EN 15037-1:2008-04
- EN 15102:2007-11
- EN 15258:2008-10
- EN 15283-1+A1:2009-08
- EN 15283-2+A1:2009-08
- EN 15322:2009-08
- EN 15381:2008-08
- EN 15382:2008-08
- EN 15824:2009-07

Bei den beiden Änderungen 1 und 2 zur EN 12467:2004 sind die beiden Terminangaben jeweils getauscht worden.

Die vielen Schreibfehler der vorhergehenden Amtsblattmitteilung zur Richtlinie über Bauprodukte sind erfreulicherweise korrigiert worden.

Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung C 309/02 vom 18.12.2009)

(Quelle: Globalnorm GmbH; www.globalnorm.de)

Dies ist das 2. Verzeichnis unter der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Es sollte ja bereits Ende November erscheinen. Die Absicht, möglichst alle von CEN und CENELEC für die neue Maschinenrichtlinie aufbereiteten bereits erschienenen Normen in diese Liste zu integrieren, hat offensichtlich zu dieser späten Veröffentlichung erst 11 Tage vor dem Wechsel zur neuen Maschinenrichtlinie am 29.12.2009 geführt. Es gibt 172 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis, was man in der 3. Spalte "Erste Veröffentlichung Abl." ("Dies ist die erste Veröffentlichung") ablesen kann. Trotz der vielen neu hinzugekommenen Normen liegen für ca. 200 für die alte Maschinenrichtlinie gelistete Normen in der Amtsblattmitteilung C 309/02 vom 18.12.2009 leider noch keine entsprechenden Nachfolgenormen vor.

Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung C 321/09 vom 29.12.2009)

(Quelle: Globalnorm GmbH; www.globalnorm.de)

Dies ist das 3. Verzeichnis unter der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Es gibt nur 2 neue Normen in diesem Verzeichnis, was man in der 3. Spalte "Erste Veröffentlichung Abl." ("Dies ist die erste Veröffentlichung") ablesen kann. Das wichtigste in dieser Amtsblattmitteilung ist für die EN ISO 13849-1:2008 die Verschiebung des Datums der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzten Normen EN ISO 13849-1:2006 und EN 954-1:1996 vom 29.12.2009 auf den 31.12.2011.

Richtlinie über Druckgeräte 97/23/EG (Amtsblattmitteilung C 309/03 vom 18.12.2009)

(Quelle: Globalnorm GmbH; www.globalnorm.de)

Es gibt 8 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 13445-1:2009-07
 - EN 13445-2:2009-07
 - EN 13445-3:2009-07
 - EN 13445-4:2009-07
 - EN 13445-5:2009-07
 - EN 13445-6:2009-07
 - EN 13445-8:2009-07
 - EN 15001-1:2009-07
-

Richtlinie über Energieetikettierung für kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten 96/60/EG (im Rahmen von 92/75/EWG) (Amtsblattmitteilung C 322/06 vom 30.12.2009)

(Quelle: Globalnorm GmbH; www.globalnorm.de)

Hier ist endlich die Neuausgabe der einzigen enthaltenen Norm EN 50229:2007 berücksichtigt worden.

[nach oben](#)

TERMINE

Fit für die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Modul 1: CE-Kennzeichnung, Gesetze und Normen

Termin: 20.01.10

Veranstalter: WEKA-Akademie

Ort: Frankfurt/Main

Mehr Infos:

<http://www.weka-akademie.de/Fit-fuer-die-neue-Maschinenrichtlinie-2006-42-EG-Modul-1-CE-Kennzeichnung-Gesetze-und-Normen.html>

CE-Kennzeichnung - Ein Muss für Produkte in der EU

Termin: 25. bis 26.01.10

Veranstalter: Technische Akademie Wuppertal e.V.

Ort: Wuppertal

Mehr Infos:

<http://www.taw.de/taw/1/543.php?opi%5Bdetailansicht%5D%5Bvnr%5D=51231110W0>

Technische Dokumentation

Inhalte und Form von Betriebsanleitungen, Sicherheitshinweise, optimierte Textgestaltung und papierlose Dokumentation.

Termin: 28.01.10

Veranstalter: DEKRA Machinery & Equipment GmbH

Ort: Maulbronn

Mehr Infos:

<http://www.dekra.de/seminare-maschinen-dokumentation>

[nach oben](#)

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Beschluss der Kommission vom 6. Januar 2010 über Sicherheitsanforderungen, denen europäische Normen für Baderinge, Badehilfen, Badewannen und Badewannenständer für Säuglinge und Kleinkinder gemäß der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates genügen müssen
- Beschluss der Kommission vom 7. Januar 2010 über Sicherheitsanforderungen, denen europäische Normen für von Verbrauchern anzubringende kindergesicherte Feststeller für Fenster und Balkontüren gemäß der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates genügen müssen
- Aktuelle Normenliste zur Richtlinie über Funkanlagen und

- Telekommunikationseinrichtungen
- Aktuelle Normenliste zur Richtlinie über Bauprodukte
- Aktuelle Normenliste zur Richtlinie über Druckgeräte
- Aktuelle Normenliste zur Richtlinie über Maschinen

[nach oben](#)

PRAXISTIPPS

Untersuchung über ultrafeine Partikel in der spanenden Metallbearbeitung

In der Regel kommen in Werkzeugmaschinen gesundheitsgefährdende Kühlschmierstoffe zum Einsatz. Das BGIA - Institut für Arbeitsschutz hat in Zusammenarbeit mit der BG Metall Nord Süd in der Vergangenheit die entstehenden Emissionen in der abgesaugten Luft aus Werkzeugmaschinen gemessen. Dabei wurde auch ermittelt, in welchen Mengen die verschiedenen Partikelgrößen im Größenbereich von wenigen Nanometer bis zu ca. zehn Mikrometern auftreten. Es fanden sich bei allen Kühlschmierstoffen ultrafeine Partikel im Rohgas der Absaugung.

Zu den Ergebnissen der Untersuchung: http://www.dguv.de/ifa/de/pub/grl/pdf/2009_253.pdf

Der Ergebnisbericht kann über bgia-info@dguv.de kostenlos bestellt werden.

[nach oben](#)

... UND WEITERHIN

Pressemeldungen der DGUV:

Forschungsinstitute der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung erhalten neue Namen - Umbenennung spiegelt Wandel in der Unfallversicherung

(Pressemitteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV vom 26.11.2009)

Die Forschungsinstitute der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) erhalten neue Namen und Namenskürzel. Ab 1. Januar 2010 wird das bisherige BGIA in Sankt Augustin den Namen "Institut für Arbeitsschutz der DGUV" tragen und das Kürzel "IFA" führen. Das BGAG in Dresden heißt zukünftig "Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV", Kürzel ist IAG. Der Akademiecampus in Dresden ändert seine Bezeichnung von der bisherigen BG-Akademie auf die neue "DGUV Akademie".

Das bisherige BGFA in Bochum hat seinen Namen bereits am 20. November 2009 geändert. Es heißt nun Institut für Prävention und Arbeitsmedizin der DGUV - Institut der Ruhr-Universität Bochum, kurz IPA.

Zur vollständigen Pressemeldung:

<http://www.dguv.de/inhalt/presse/2009/Q4/institute/index.jsp>

Das ändert sich im kommenden Jahr

(Pressemitteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV vom 10.12.2009)

Das Jahr 2010 bringt auch eine Reihe von Änderungen für die gesetzliche Unfallversicherung. Zum Jahreswechsel geben Berufsgenossenschaften und Unfallkassen sich erstmals ein gemeinsames Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit. Es wird auch eine neue zentrale

Servicenummer geben. Ab Januar prüfen die Betriebsprüfer der Rentenversicherung auch die Daten, die der Arbeitgeber zur gesetzlichen Unfallversicherung gemeldet hat. Weitere Änderungen betreffen die beitragsrechtliche Behandlung von Wertguthaben in der Unfallversicherung.

Zur vollständigen Pressemeldung:

<http://www.dguv.de/inhalt/presse/2009/Q4/aenderungen/index.jsp>

[nach oben](#)

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php?email=!*EMAIL*!.

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu.

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu.

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877